



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz Mecklenburg-Vorpommern“, im Folgenden „AG VB M-V e.V.“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wolgast.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten unter der VR-Nr. 574 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die AG VB M-V e.V. ist eine berufsständige Vereinigung von vorwiegend im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes tätigen aber auch allen an diesem Themenkreis interessierten Personen.
- (2) Die AG VB M-V e.V. setzt sich für die Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, vorrangig im Land Mecklenburg-Vorpommern ein.
- (3) Der Zweck des Vereins wird im Wesentlichen durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Förderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung des Brandschutzeswesens,
 - Durchführung von Informations-, Weiterbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen und Beteiligung und Förderung von diesen,
 - Einflussnahme auf die, den vorbeugenden, den baulichen und abwehrenden Brandschutz sowie auf die gestaltende Gesetzgebung,
 - Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften, betrieblichen und öffentlichen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren,
 - Veröffentlichung von Informationen in Fach- und allgemein zugänglichen Medien über die Arbeit der AG VB M-V e.V. und Verallgemeinerung von Erkenntnissen aus der Arbeit der AG VB M-V e.V. im Rahmen einer ausgeprägten Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die AG VB M-V e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der AG VB M-V e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der AG VB M-V e.V.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AG VB M-V e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Erreichung der Ziele dürfen Rücklagen gebildet werden.

- (5) Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die AG VB M-V e.V. hat:
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich den Zielen des Vereines verpflichten und von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können in den Ruhestand getretene Mitglieder werden. Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der AG VB M-V e.V. teilnehmen.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, die elektronische Form (E-Mail) ist zulässig. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. durch eine Rechtsnachfolge.
- (7) Der Austritt auf Antrag ist jederzeit möglich und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge sowie des Beitrages aus dem laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
- a) der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) der Antragsstellung an den Vorsitzenden und die Mitgliederversammlung,
 - c) der Wählbarkeit und Berufung in ein Amt,
 - d) die Organe der AG VB M-V e.V. in allen, den Satzungszielen entsprechenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (9) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) der Anerkennung der Satzung,
 - b) der Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge,
 - c) der Förderung der Ziele der AG VB M-V e.V.,
 - d) der Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche und vereinsinterne Angelegenheiten,
 - e) die Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Fax-Nummern sowie andere wichtige Daten sofort dem Vorstand und der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die den Zwecken der AG VB M-V e.V. zuwidergehandelt haben oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Inkraftsetzung des Beschlusses die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Als Frist für diese Stellungnahme gilt ein Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der AG VB M-V e.V. sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. Geschäftsstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (6) Bei Abstimmungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht delegiert werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlussfassungen sind auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn die zu §7 (7) analoge Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien der AG VB M-V e.V. fest. Sie nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltplans,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören,
 - j) Änderung der Satzung und Auflösung der AG VB M-V e.V..

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 5 Mitgliedern (Vorsitzender und bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. In den Vorstand sind nur natürliche Personen als Mitglied des Vereins wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung.
- (3) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig dem Amt aus, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel Mehrheit möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
 - Erarbeitung eines Arbeitsprogramms für den Verein,
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes,
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Schulungen, die mit den Zielen des Vereins in Einklang stehen.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet jährlich über die Tätigkeitsvergütung und die Erstattung von Aufwendungen des Geschäftsführers. Der Vorstand erlässt eine Geschäfts- und Finanzordnung für die Führung der Geschäfte.

- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Ihnen können Reisekosten und sonstigen Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften erstattet werden.
- (7) Die Haftung der Vorstände und des Geschäftsführers gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe einer Vergütung für die in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Geschäftsführung

Die AG VB M-V e.V. hat eine Geschäftsstelle. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von §30 BGB einen Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle anerkennen die Geschäfts- und Finanzordnung des Berufsverbandes.

§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresabrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen und mit einem

Vermerk über das Prüfergebnis zu versehen. Der Prüfungsvermerk der Kassenprüfer ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 11 Änderung des Zweckes und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der zur Abstimmung kommende neue Satzungstext mindestens zwei Wochen den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurde (z.B. per E-Mail).
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

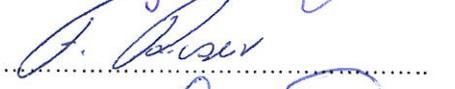
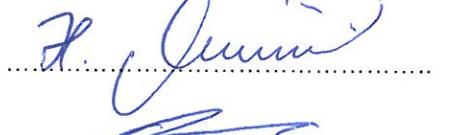
- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben bzw. auf Verlangen zuzustellen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung der AG VB M-V e.V. kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Feuerwehr -Unterstützungsfonds M-V“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden wird.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister (§71 BGB) in Kraft.
Diese zweite Änderung der Satzung vom 09.03.2016 wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2018 in Middelhagen beschlossen.

Vorsitzender	Hans-Joachim Möws	
1. Stellvertreter	Dr. Frank Riesner	
2. Stellvertreter	Harald Dietrich	
Vertreter der Feuerwehren	Stephan Dietz	